



Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Liquidität verbessern durch das Maßnahmenpaket
zur Corona-Krise



Mandanten-Info

Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise

Inhalt

1. Überblick Hilfsangebote	2
2. Corona-Krise Maßnahmenfinder	6
3. Details zu den Hilfen.....	7
3.1 Steuerliche Liquiditätshilfen.....	7
3.2 Erleichterter Zugang zu Krediten.....	14
3.3 Notfallfonds.....	15
3.4 Anmeldung von Kurzarbeit	17
4. Wichtige Anlaufstellen.....	19
4.1 Steuerliche Liquiditätshilfen.....	19
4.2 Erleichterter Zugang zu Krediten und Bürgschaften	19
4.3 Notfallfonds.....	24
4.4 Anmeldung von Kurzarbeit	24

Vorwort

Die Corona-Krise führt in vielen Branchen zu massiven Liquiditätsproblemen. Ursachen dafür gibt es viele: Umsatzeinbrüche wegen mangelnder Nachfrage, Stornierung von Events und Reisen, Stillstand im Unternehmen wegen Unterbrechung von Lieferketten, krankheitsbedingte Ausfälle sowie ein drastischer Anstieg von Außenständen, weil Rechnungen verzögert bearbeitet werden.

Wenn Sie als Unternehmer¹ wegen der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten, gibt es ein staatliches Maßnahmen-Paket, das Hilfen zur Verfügung stellt.

Diese müssen jedoch von Ihnen aktiv eingefordert werden. Um schnell an die benötigten Hilfen zu kommen, ist es sinnvoll, das Gespräch mit dem Steuerberater und den Banken gut vorzubereiten. Dies gelingt besser, wenn Sie gezielt ansprechen können, welche Unterstützung für Sie in Betracht kommt.

Die Entwicklung bei den Hilfsangeboten ist dynamisch. So hat die Europäische Zentralbank angekündigt, Anleihen in Höhe von 750 Milliarden Euro zu kaufen. Für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (bis 10 Mitarbeiter) erarbeitet die Bundesregierung ein Rettungspaket. In Rede steht ein Gesamtvolumen von 40 Milliarden Euro, davon sollen 10 Milliarden als Zuschüsse vergeben werden. Allerdings gab es dazu bei Redaktionsschluss noch keine verbindlichen Aussagen. Daher konzentriert sich die Darstellung hier darauf, die verschiedenen Aspekte des Maßnahmenpakets vom 13.3.2020 in ihren Grundzügen darzustellen. Die vorliegende erste Ausgabe hat den Stand 18.03.2020. Eine Aktualisierung erfolgt zeitnah sobald die Details zum Rettungspaket für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer feststehen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

1. Überblick Hilfsangebote

Es stehen folgende finanzielle Hilfen zur Verfügung:

■ Steuerliche Liquiditätshilfen

Ist schon jetzt abzusehen, dass es für das Jahr 2020 weniger Einkünfte gibt, können die Steuervorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Auch können Steuerschulden zinslos gestundet werden, müssen also erst später beglichen werden. In seltenen Fällen kann auch geprüft werden, ob Steuerschulden gänzlich erlassen werden. Bei offenen Steuerschulden soll eine Verschiebung der Zwangsvollstreckung künftig unkomplizierter möglich sein.

■ Darlehen und Bürgschaften

Unternehmer sollen leichter als bisher Kredite erhalten. Dazu werden die bestehenden LfA- und KfW-Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet. Zudem werden zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt, damit auch Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthafte Finanzierungsschwierigkeiten geraten und daher für die bestehenden Förderprogramme nicht in Frage kommen, Kredite bekommen. Die Bürgschaftsbanken werden gestärkt, um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen. Exportkreditgarantien (auch als „Hermesdeckungen“ bekannt) werden vom Bund gestellt, das KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften unterstützt Unternehmer. Auf die aus der Finanzkrise bekannten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität soll wieder zurückgegriffen werden.

■ Notfallfonds

Auf Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden werden zahlreiche Notfallfonds eingerichtet.

■ Anmeldung von Kurzarbeit

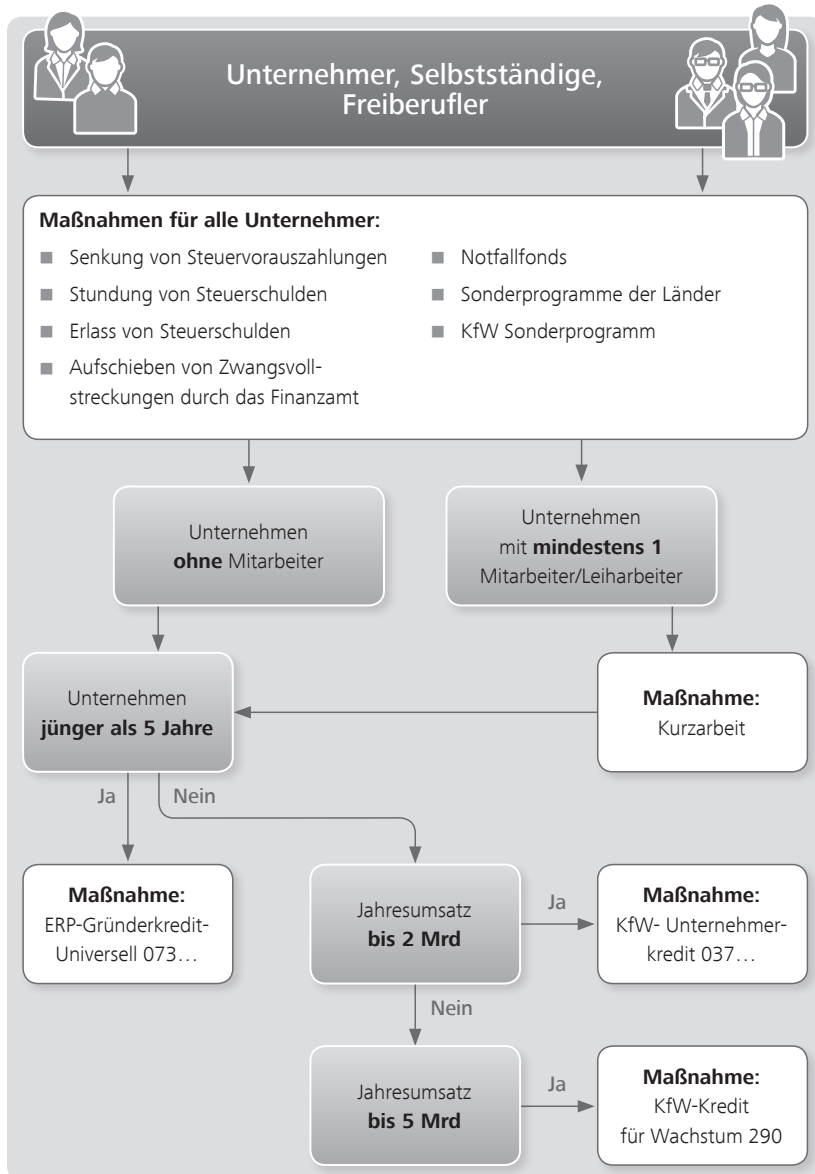
Kurzarbeitergeld kann nun schon beantragt werden, wenn 10 % der Beschäftigten weniger arbeiten können. Die Sozialversicherungsbeiträge können erstattet werden. Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Maßnahme	Wirkung	Für wen
Steuervorauszahlungen senken	Fällige Steuervorauszahlungen können auf Antrag herabgesetzt werden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, aller Branchen, jeder Größe, deren Einkünfte sich in 2020 voraussichtlich verringern. Auch private Einkommensteuer-Vorauszahlungen können herabgesetzt werden.
Steuerschulden stunden	Fällige Steuern können auf Antrag später gezahlt werden. Zinsen fallen nicht an.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, aller Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben. Zahlung muss unbillige Härte darstellen.
Erlass von Steuerschulden	Fällige Steuern müssen auf Antrag in seltenen Einzelfällen nicht mehr gezahlt werden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, aller Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben. Der Erlass wird nur in seltenen Einzelfällen gewährt, Unternehmen muss durch Erlass wirtschaftlich stabil werden.

Maßnahme	Wirkung	Für wen
Zwangsvollstreckungen durch das Finanzamt aufschieben	Offene Steuerschulden werden auf Antrag nicht durch das Finanzamt vollstreckt, z. B. Kontenpfändungen und Säumniszuschläge vermieden.	Alle Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler, aller Branchen, jeder Größe, die offene Steuerschulden haben und unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.
KfW-Unternehmerkredit 037...	Leichter Kreditzugang durch Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis zu 200 Mio. Euro. Auch für Vorhaben im Ausland	Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind mit Jahresumsatz bis 2 Mrd. Euro
KfW-Kredit für Wachstum 290	Leichter Kreditzugang für allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel durch anteilige Risikoübernahme bis zu 70 %	Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mrd. Euro
ERP-Gründerkredit-Universell 073...	Leichter Kreditzugang durch Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro	Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind und Jahresumsatz bis zu 2 Mrd. Euro
KfW-Sonderprogramm	Geplant sind leichter Kreditzugang durch Risikoübernahme bei Investitionsmitteln bis zu 90 %, bei Betriebsmitteln bis zu 80 %. (Muss noch von Europäischer Kommission genehmigt werden)	Für krisenbedingt vorübergehend in Finanzschwierigkeiten befindliche Unternehmen

Maßnahme	Wirkung	Für wen
Maßnahmen auf Landesebene	Geplant sind i. d. R. Förderpakete (Übersicht unter → Kapitel 4.2)	Unternehmer, die ihren Sitz im jeweiligen Land haben.
Bürgschaften über Bürgschaftsbanken	Erleichterter Zugang zu Krediten. Bis zu 250.000 Euro kann innert 3 Tagen entscheiden werden. Höchstbetrag 2,5 Mio. Euro	Unternehmen in ganz Deutschland
Notfallfonds	Nicht rückzahlbare Zahlungen des Bundes, Details stehen noch nicht fest	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Details stehen noch nicht fest
Kurzarbeit	Personalkosten werden gesenkt, Sozialversicherungsbeiträge übernommen, Mitarbeiter bekommen Kurzarbeitergeld	Unternehmer, Freiberufler, Selbstständige aller Branchen mit min. einem Arbeitnehmer oder Leiharbeiter

2. Corona-Krise Maßnahmenfinder



3. Details zu den Hilfen

Die Hilfen des Maßnahmen-Pakets konzentrieren sich auf die Bereiche steuerliche Liquiditätshilfen, Darlehen, Notfallfonds und Erleichterung der Kurzarbeit.

3.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

Um Liquidität zu verbessern, erleichtert es das Maßnahmenpaket, Vorauszahlungen zu senken, Steuern zu stunden und Zwangsvollstreckungen zu verschieben. Nicht im Maßnahmenpakt enthalten, jedoch trotzdem geprüft werden sollte, ob ein Antrag auf Erlass von Steuern Erfolg haben kann.

3.1.1 Steuervorauszahlungen senken

Unternehmer und Selbstständige haben meist Steuervorauszahlungen zu leisten. Denn die Steuern fallen zwar erst am Jahresende an, es müssen aber schon während des Jahres Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen sind in der Regel zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres fällig.

Es ist sinnvoll zu prüfen, ob zeitnah Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gestellt werden sollten. Wenn Sie Ihre Vorauszahlungen herabsetzen möchten empfiehlt es sich, vorher mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

■ Einkommensteuer

Mit der Einkommensteuer werden Ihre privaten Vermögensverhältnisse besteuert. Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2020 sind am 10.03.2020, 10.06.2020, 10.09.2020 und 10.12.2020 fällig.

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der zu erwartenden Jahressteuer und somit nach den zu erwartenden Einkünften. Wenn durch die Corona-Krise der Gewinn des Un-

ternehmens oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit sinkt und Sie dadurch weniger Einkünfte haben, können die Vorauszahlungen angepasst werden.

Dazu ist ein formloser Antrag bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt erforderlich. In diesem Antrag muss glaubhaft dargestellt werden, in welcher Höhe und weshalb der Gewinn niedriger ausfallen wird. Sie können Unterlagen beifügen, die das belegen, wie etwa Auftragsstornierungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Ankündigungen von Lieferengpässen von Zulieferern.

Praxistipp

Bilden Sie in der Begründung Ihres Antrages Sammelposten, die der Finanzbeamte schnell erfassen kann. Konzentrieren Sie sich auf wenige, aussagekräftige Dokumente. Vergleiche mit Vorjahresmonaten können hilfreich sein. Stellen Sie nicht nur entgangene Einnahmen dar, sondern führen Sie ggf. auch kurz aus, welche Fixkosten unverändert angefallen sind.

■ Körperschaftsteuer

Wenn Sie Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten müssen, können auch diese auf Antrag gesenkt werden. Die Körperschaftsteuer ist eine Art „Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften“. Für sie gelten daher ähnliche Regeln. Um die Vorauszahlungen zu senken, ist ein Antrag bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erforderlich. Für die Begründung des Antrags gelten die oben unter „Einkommensteuer“ erläuterten Grundsätze.

■ Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Wenn die Gewerbesteuer-Vorauszahlung gemindert werden soll, muss ein zweistufiges Verfahren in Gang gesetzt werden. Zuerst muss der Gewerbesteuermessbescheid durch das Finanzamt geändert werden. Dann erst kann die Gemeinde die Vorauszahlung niedriger festsetzen.

Praxistipp

Prüfen Sie, ob die für Sie zuständige Stadt ein eigenes Formblatt für die Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung vorhält, z. B. auf ihrer Homepage. Übersenden Sie gleichzeitig einen Antrag an das Finanzamt und an die für Ihr Unternehmen zuständige Stadt. Das beschleunigt und vereinfacht das Verfahren.

■ Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer berechnen Sie die Höhe der Vorauszahlung selbst in Form der Umsatzsteuer-Voranmeldung und leisten gleichzeitig die Zahlung an das Finanzamt.

Es gibt zwei Arten, wie die Umsatzsteuer vorangemeldet wird: die Ist-Versteuerung und die Soll-Versteuerung. Bei der Soll-Versteuerung werden alle Umsätze gemeldet für die die Rechnung gestellt wurde. Auch wenn der Kunde die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Bei der Ist-Versteuerung werden nur Umsätze gemeldet, die von den Kunden tatsächlich bezahlt wurden.

Dies bedeutet, dass Unternehmen, die die Soll-Versteuerung anwenden, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen leisten müssen, obwohl der Kunde die Umsatzsteuer noch nicht bezahlt hat. Dies kann zu Liquiditätsschwierigkeiten führen.

Praxistipp

Zahlt ein Kunde gar nicht, können Sie als Soll-Versteuerner in der nächsten Voranmeldung die zu viel gezahlte Umsatzsteuer verrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Ihnen schriftlich und ausführlich erklärt, weshalb er die Rechnung ganz oder teilweise nicht zahlt. Nehmen Sie also rechtzeitig Kontakt zu Ihren Kunden auf und fordern Sie derartige Erklärungen ein.

Die für Unternehmen günstigere Ist-Versteuerung kann nur durchgeführt werden von

- Freiberuflern,
- nicht bilanzierungspflichtigen Unternehmern, das sind z. B. Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit einem Umsatz unter 600.000 Euro und einem Gewinn unter 60.000 Euro im Jahr
- und buchführungspflichtigen Unternehmen (GmbH, OHG, KG, AG, UG), deren Umsatz im letzten Jahr unter 500.000 Euro lag.

Zweifelsfragen dazu kann Ihnen Ihr Steuerberater beantworten.

Wenn Sie derzeit die Soll-Versteuerung anwenden, prüfen Sie, ob Sie zu den Unternehmen gehören, die die Ist-Versteuerung anwenden können. Falls ja, beantragen Sie bei Ihrem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt den Wechsel zur Ist-Versteuerung.

Praxistipp

Ein Wechsel zur Ist-Versteuerung kann jederzeit bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt formlos beantragt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag muss die Steuernummer des Unternehmens, den Hinweis auf den letzten Jahresumsatz und den Zeitpunkt, ab wann die Ist-Versteuerung gelten soll, enthalten.

3.1.2 Steuerschulden stunden

Im Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus wurde angekündigt, dass die Gewährung von Stundungen erleichtert wird.

Eine Stundung bedeutet, dass Sie Ihre Steuerschulden zu einem späteren Zeitpunkt zahlen können, als in dem Steuerbescheid angegeben.

Stundungen sind grundsätzlich für alle Steuerarten und steuerlichen Nebenleistungen wie Zinsen und Zwangsgelder möglich.

Um eine Stundung zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden.

Die Finanzbehörden können eine Stundung gewähren, wenn:

- Die Zahlung der Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte für Sie bedeuten würde und
- durch die spätere Zahlung nicht die Gefahr besteht, dass Sie die Steuern gar nicht mehr zahlen können.

Diese Voraussetzungen müssen in dem Antrag auf Stundung glaubhaft dargelegt werden.

Im Rahmen der Corona-Krise sollen die Stundungen großzügiger gehandhabt werden. Wie dies im Detail aussehen soll, steht noch nicht fest. Hinsichtlich der Gewerbesteuer haben verschiedene Gemeinden bereits angekündigt, die Gewerbesteuer unkompliziert zu stunden.

Es ist sinnvoll, Ihren Steuerberater einzubinden. Er kennt die Finanzlage Ihres Unternehmens und kann beurteilen wie der Antrag auf Stundung am besten realisiert werden kann.

Können Sie eine fällige Steuerzahlung mit einer fälligen Steuererstattung aufrechnen, so muss die Finanzbehörde dem stattgeben.

Bitte beachten Sie, dass Umsatzsteuerschulden – insbesondere bei Ist-Versteuerung – meist nicht gestundet werden.

Praxistipp

Eine Stundung hat größere Aussichten auf Erfolg, wenn Sie gleich einen Tilgungsplan anbieten, also Höhe und Zeitpunkt von Ratenzahlungen anbieten.

3.1.3 Erlass von Steuerschulden

In besonders gelagerten Einzelfällen können Steuern ausnahmsweise auch erlassen werden. Denkbar ist dies für alle Steuerarten und steuerliche Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Haftungsschulden.

Voraussetzungen für einen Erlass sind:

- Die Zahlung der Steuer bedeutet eine unbillige Härte aus sachlichen Gründen. Dies ist der Fall, wenn ein falscher Steuerbescheid vorliegt und der Steuerpflichtige sich nicht rechtzeitig gegen die zu hohe Festsetzung wehren konnte.

- Zweiter Grund für den Erlass einer Steuer ist es, wenn die Zahlung der Steuer eine persönliche Unbilligkeit darstellt und der Steuerpflichtige erlasswürdig und erlassbedürftig ist.

Ein Erlass kommt nur in Betracht, wenn die wirtschaftliche Notlage gerade durch die Steuerfestsetzung verursacht ist.

Der Steuererlass setzt einen sorgfältig begründeten Antrag voraus. Dies sollten Sie nur gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater angehen, der Ihnen auch sagen kann, ob der Antrag überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

3.1.4 Zwangsvollstreckungen durch das Finanzamt aufschieben

Wenn Steuerschulden nicht gezahlt werden, so kann die Finanzbehörde die Zwangsvollstreckung einleiten. Die Zwangsvollstreckung ist eine erhebliche Belastung für das Unternehmen – bis hin zur Pfändung von Geschäftskonten. Vor der Einleitung der Vollstreckung kann Stundung beantragt werden (siehe →[Kapitel 3.1.2](#)), wenn die Zwangsvollstreckung schon eingeleitet wurde, kann nur noch Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat angekündigt, dass auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis 31.12.2020 verzichtet werden soll, solange der Schuldner einer Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Praxistipp

Setzen Sie alles daran, dass es gar nicht erst zur Einleitung einer Zwangsvollstreckung durch die Steuerbehörde kommt. Prüfen Sie laufend Ihre Liquidität und setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, sobald sich Liquiditätsprobleme abzeichnen. Es ist erheblich einfacher eine Stundung zu vereinbaren, als unter Zeitdruck eine Vollstreckung abzuwenden.

3.2 Erleichterter Zugang zu Krediten

Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sollen schneller und unbürokratischer an Kredite kommen. Möglich gemacht werden soll das vor allem durch die Ausweitung der entsprechenden LfA- und KfW Förderprogramme.

Wenn Sie einen der Kredite in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich am besten an Ihre Hausbank.

Praxistipp

Die Banken sehen sich aktuell mit vielen derartigen Anfragen konfrontiert. Es ist daher sinnvoll, wenn Sie der Bank präzise mitteilen, welches Programm Sie in Anspruch nehmen möchten.

Die wichtigsten Programme sind derzeit:

■ KfW-Unternehmerkredit 037...

Das Programm ist für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind und deren Jahresumsatz 2 Mrd. nicht übersteigt. Damit können Kredite für Betriebsmittel bis 200 Mio. € abgerufen werden.

■ KfW-Kredit für Wachstum 290

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Mrd. Euro können das Programm nutzen und Kredite für die allgemeine Unternehmensfinanzierung beantragen.

■ ERP-Gründerkredit-Universell 073...

Für Unternehmen, die kürzer als 5 Jahre am Markt sind, ist dieses Programm relevant. Es werden Kredite für Betriebsmittel bis 200 Mio. Euro bereitgestellt.

■ KFW-Sonderprogramm

Mit diesem Programm soll eine Risikoübernahme bei Investitionsmitteln von bis zu 90 %, bei Betriebsmitteln bis zu 80 % erfolgen. Das Programm muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Praxistipp

Bereiten Sie das Gespräch mit der Bank sorgfältig vor. Auch wenn der Zugang zu den Krediten erleichtert ist, müssen Sie dennoch nachweisen, dass Sie kreditwürdig sind und Ihr Betrieb instande ist die Kredite zu bedienen. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen kann Ihr Steuerberater Sie unterstützen.

3.3 Notfallfonds

In vielen Branchen fallen Umsätze wegen der Corona-Krise komplett aus. Dies führt dazu, dass Kredite diesen Unternehmen nicht dauerhaft weiterhelfen, denn es fehlt auch langfristig das Geld, um die Darlehen zurück zu zahlen.

Derzeit wird auf Bundesebene ein Notfallfonds für kleine und mittlere Betriebe geplant. Die Details dazu sind noch nicht jedoch bekannt.

Auch wenn Einzelheiten noch nicht feststehen, können Sie den Antrag auf Zahlungen aus Notfallfonds schon jetzt vorbereiten. Denn für einen Antrag wird immer erforderlich sein, dass Sie darlegen, welche Umsätze Ihnen weggebrochen sind.

Praxistipp

Dokumentieren Sie unbedingt zeitnah und präzise welche Ausfälle Ihnen aufgrund der Corona-Krise entstehen. Halten Sie zeitlich geordnet und betragsmäßig beziffert fest, welche Umsätze Ihnen weggebrochen sind. Benennen Sie auch den Grund (Stornierung des Auftrags, benötigte Rohmaterialien nicht vorhanden o. ä.)

Neben dem Notfallfonds des Bundes können noch weitere Notfallfonds, entstehen, die in bestimmten Regionen oder bestimmten Branchen helfen.

So prüft die Künstlersozialkasse, ob sie einen Notfallfonds für Kulturschaffende einrichten kann.

Für Berliner Clubs etwa hat sich das Projekt „United we Stream“ gebildet.

Praxistipp

Bei der Suche nach regionalen Notfallfonds kann Ihr Steuerberater ein guter Ansprechpartner sein. Eine aktuelle Nachrichtenquelle sind meistens auch die Branchenverbände. Lohnend kann auch der Blick auf die Homepage des Amts für Wirtschaftsförderung der Gemeinde, in der Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, sein. Verfolgen Sie die Mitteilungen Ihrer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder berufsständischen Vereinigung.

3.4 Anmeldung von Kurzarbeit

Wenn aufgrund der Corona-Krise Aufträge wegbrechen oder Rohmaterial nicht geliefert wird, gibt es im Unternehmen oft nicht viel zu tun. Dann ist es sinnvoll, die Personalkosten mit Hilfe von Kurzarbeit zu senken. Kurzarbeit kann auch von kleinen Unternehmen angemeldet werden. Sobald auch nur ein Mitarbeiter oder Leiharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt wird, ist es möglich, Kurzarbeit anzumelden.

3.4.1 Wirkung der Kurzarbeit

Im Rahmen der Kurzarbeit sinken Ihre Personalkosten, weil Sie das Gehalt entsprechend der Arbeitszeitverkürzung mindern können. Zudem werden Ihnen nun die auf Sie entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für das ausgefallene Brutto-Entgelt von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Als Ausgleich für die Gehaltskürzung erhalten Ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld. Das beträgt für Mitarbeiter ohne Kind 60 %, für Mitarbeiter, bei denen ein Kind im Haushalt lebt, 67 % des pauschalierten Netto-Entgeltausfalls. Derzeit werden zusätzliche Unterstützungen für betroffene Arbeitnehmer geplant.

3.4.2 Voraussetzungen

Kurzarbeitergeld bekommen nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Rentner oder beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten kein Kurzarbeitergeld. Auch Mitarbeiter, die Krankengeld beziehen erhalten kein Kurzarbeitergeld.

Kurzarbeit ist nun bereits möglich, wenn mindestens 10 % der Mitarbeiter von einem Arbeitsausfall von mindestens 10 % betroffen sind. Diese Schwelle ist auch erreicht, wenn sie nur einen Betriebsteil betrifft, z. B. die Produktion. Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

Zunächst muss eine Rechtsgrundlage für die Kurzarbeit vorhanden sein. Diese kann in einem für Ihr Unternehmen anwendbaren Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in individualvertraglichen Absprachen mit Ihren Arbeitnehmern liegen. Hat Ihr Unternehmen einen Betriebsrat, so muss dieser eingebunden werden.

Wenn kein Tarifvertrag anwendbar ist, keine Betriebsvereinbarung besteht und in den Arbeitsverträgen nichts zur Kurzarbeit geregelt ist, muss die Kurzarbeit individuell mit jedem einzelnen Arbeitnehmer vereinbart werden.

Praxistipp

Die Kurzarbeit bringt empfindliche Gehaltseinbußen für Ihre Arbeitnehmer mit sich. Auch wenn sich Ihre Arbeitnehmer anfangs solidarisch zeigen kann es dazu kommen, dass sie später juristisch gegen die Kurzarbeit vorgehen. Daher ist es wichtig, dass die arbeitsrechtliche Grundlage für die Anordnung von Kurzarbeit juristisch einwandfrei ist. Lassen Sie sich dazu arbeitsrechtlich beraten.

3.4.3 Anmeldung von Kurzarbeit

Sie als Unternehmer müssen den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Ihr Unternehmen seinen Sitz hat, schriftlich oder online über die E-Services der Arbeitsagentur anzeigen. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, müssen Sie seine Stellungnahme der Anmeldung hinzufügen. In der Anzeige müssen Sie glaubhaft machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

Es ist wichtig, dass Sie die Anzeige sobald als möglich machen. Denn das Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

3.4.4 Ablauf

Wenn die Agentur für Arbeit entschieden hat, dass sie Kurzarbeitergeld bewilligt, müssen die Gehaltsabrechnungen angepasst werden. Zunächst wird das anteilige Arbeitsentgelt für die geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Dann wird das Kurzarbeitergeld berechnet. Beides zahlen Sie an Ihre Mitarbeiter aus. Anschließend können Sie bei der Agentur für Arbeit monatlich nachträglich innerhalb von drei Monaten die Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung unterstützt Sie Ihr Steuerberater. Er kann Ihnen auch eine vertiefende Mandanten-Info-Broschüre zur Kurzarbeit zukommen lassen (Art.-Nr. 12433).

4. Wichtige Anlaufstellen

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.kanzlei-wild.de/corona

4.1 Steuerliche Liquiditätshilfen

- Möchten Sie die oben dargestellten steuerlichen Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen ist Ihr Steuerberater der beste Ansprechpartner.

4.2 Erleichterter Zugang zu Krediten und Bürgschaften

- Für die KfW Programme ist Ihre Hausbank der richtige Ansprechpartner.
- Detailliertere Informationen zu den Programmen finden Sie unter www.kfw.de.

- Informationen zu den Leistungen der Bürgschaftsbanken Ihres Bundeslandes finden Sie, wenn Sie im Internet nach Ihrem Bundesland und dem Suchwort „Bürgschaftsbank“ suchen.

(Beratung dazu finden Sie auch unter www.finanzierungsportal.ermoeglicher.de)

- Ansprechpartner für Maßnahmen auf Landesebene:

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Baden-Württemberg:	
Liquiditätskredite, Weiterbildungsfinanzierung (zur Vermeidung von Kurzarbeit)	■ Hotline Wirtschaftsförderung L-Bank: Tel.: 0711/122-2345 ■ E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de ■ https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/
Bayern:	
Soforthilfeprogramm: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt bis zu 30.000 Euro.	■ https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin:	
Liquiditätskredite	■ https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html
Brandenburg:	
Darlehen über das Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)	■ Informationen und regionale Ansprechpartner unter: www.wfbb.de

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Bremen:	
	■ Hotline: 0421/9600-333 ■ E-Mail: task-force@bab-bremen.de ■ https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/
Hamburg:	
Liquiditätskredite	■ Hotline: 040/248 46 533 ■ www.ifbhh.de ■ Hotline für Selbstständige und Kleinstunternehmer bis 5 Mitarbeiter: 040/43216949, Website: https://firmenhilfe.org/ ■ Hotline für Kreativschaffende: 040/879 7986-28
Hessen:	
Förderkredite	■ E-Mail: buergertelefon@stk.hessen.de.
Mecklenburg-Vorpommern:	
■ Liquiditätshilfe für Kleinstbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro, ■ Liquiditätshilfe für KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro ■ Sonderprogramm für Landesbürgschaften ■ Bearbeitung innerhalb 2 Wochen schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro	■ Hotline: 0385/588 5588,

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Niedersachsen:	
■ Förderkredite, die direkt von der NBank – nicht über eine Hausbank – zügig vergeben werden sollen. ■ Corona-Hilfsprogramm für Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz in Arbeit: Für 6 Monate soll es eine Zuschussförderung in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro geben. Förderungen für einzelne Unternehmen sollen bis zu 20.000 Euro betragen. Der Fördersatz von 50 % bleibt bestehen. Der Förderhöchstbetrag von 20.000 Euro kann abgerufen werden, sofern der wirtschaftliche Schaden des einzelnen Unternehmens bei mindestens 40.000 Euro liegt.	■ Hotline N-Bank: 0511/33 70 50 ■ Hotline für Landesbürgschaften: 0511/535 75323 ■ https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/
Nordrhein-Westfalen:	
■ Kredite können durch die Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. ■ Expressbürgschaft innerhalb 72 Stunden.	■ Hotline: 0211/917414800
Rheinland-Pfalz:	
Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung.	■ Hotline Wirtschaftsministerium: 06131/16-5110 ■ E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de

Land	
Maßnahme	Kontaktdaten
Saarland:	
Förderkredite	■ Hotline: 0681/501-4433 ■ E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de ■ https://www.saarland.de/corona.htm
Sachsen:	
■ Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten ■ Liquiditätskredite bis zu 3 Jahre tilgungsfrei	■ Hotline: 0351/4910-1100. ■ https://www.smwa.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt:	
Liquiditätskredite	■ Hotline: 0391/567-4750 ■ https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/
Schleswig-Holstein:	
Förderkredite durch Investitionsbank Schleswig-Holstein	■ Hotline: 0431/5938-133 und 0431/5938-133 ■ www.ib-sh.de
Thüringen:	
Liquiditätskredite für alle Wirtschaftszweige	■ Hotline: 0800/534 56 76 ■ https://wirtschaft.thueringen.de/

(Stand 18.03.2020)

4.3 Notfallfonds

- Hinweise zu Planungen des Bundes werden auf www.bmwi.de veröffentlicht.

4.4 Anmeldung von Kurzarbeit

- Wichtige Informationen zur Anmeldung von Kurzarbeit finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.
- Die Agentur für Arbeit hat auch eine Hotline für Arbeitgeber geschaltet: Tel. 0800 45555 20.



Kanzlei WILD
Vereid. Buchprüfer
Steuerberater

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © rrice/www.stock.adobe.com

Stand: März 2020

DATEV-Artikelnnummer: 12441

E-Mail: literatur@service.datev.de